

Titel Informationen des grundzuständigen Messstellenbetreibers über dem Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG	Version 01	Einstufung öffentlich	
---	---------------	--------------------------	---

Informationen des grundzuständigen Messstellenbetreibers über dem Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Die Creos Deutschland GmbH übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. Gesetzes im Netzgebiet der Creos Deutschland GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw., den Anschlussnehmer getroffen wird.

Die Creos Deutschland GmbH wird, soweit dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen zu den in § 45 des MsbG genannten Zeitpunktes wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Darüber hinaus kann die Creos Deutschland GmbH, soweit dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
2. bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die Creos Deutschland GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Die von der Creos Deutschland GmbH als grundzuständigem Messstellenbetreiber angebotenen Standard- und Zusatzleistungen und Preise finden Sie unter diesem [Link](#).

Im Übrigen wird auf die Regelungen des MsbG verwiesen.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an.